L. 924.

X. KURENDA SZKOLNA.

1864.

Z. 905.

Lehrerkonferenzen während des Belagerungszustandes können mit politisch-ämtlicher Bewilligung abgehalten werden

Ein Erlaß der Krak. k. k. Statth. Kom. v. 1. Sept. 1864, Z. 21274. sagt aus, daß die Abhaltung der Lehrerkonferenzen auch während der Dauer des Belagerungszustandes nicht untersagt sei, jedoch muß vor der Abhaltung einer jeden solchen Lehrerversammlung die Bewilligung hiezu beim betreffenden Bezirks- und rücksichtlich Kreisvorsteher im kurzen Wege angesucht werden, welcher sich dießfalls mit den bezüglichen Militär Commandanten ins Einvernehmen zu setzen haben wird.

Tarnow 15. Sept. 1864.

Z. 752.

Krak. Präs. Erlaß vom 11. Aug. 1864, Z. 4263/pr. in Betreff der bezüglich der Prämienbücher an Volksschulen empfohlenen Wachsamkeit und vorläufiger Durchsicht derselben.

Dieser h. Erlaß lautet folgendermaßen:

„Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei der Wahl der Prämienbücher für Haupt- Trivial- und Pfarrschulen nicht immer mit der erforderlichen Umsicht zu Werke gegangen werde. Oft werden Bücher vertheilt, deren Inhalt dem Alter der zu betheilenden Kinder nicht angemessen ist, oder in sittlicher und politischer Beziehung auf das kindliche Gemüt höchst nachtheilig wirken muß.

Da die noch immer thätige regierungsfeindliche Partei kein Bedenken trägt, auch diese Gelegenheit für ihre Zwecke auszubeuten, so ist es eine gebieterische Pflicht, die von Gemeinden oder einzelnen Personen gewidmeten Prämienbücher vor deren Vertheilung einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Das hochwürdige bischöfliche Konsistorium wolle sonach veranlassen, daß, so oft Prämienbücher bei der öffentlichen Prüfung vertheilt werden sollen, dieselben einige Wochen vor der Prüfung von den betreffenden Geschenkgebern dem bezüglichen Schuldistriktsaufseher übergeben werden, dessen Pflicht es sein soll, diese Bücher genau durchzugehen und alle diejenigen zurückzuweisen, welche

unzweckmäßig oder in irgend einer Beziehung anstößig sind. Für die Wahl dieser Prämienbücher wären die Schuldistriktsaufseher verantwortlich zu machen."

Was zum genauesten Nachverhalte hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Tarnow 17. Aug. 1864.

Z. 758.

Erlaß der Krak. k. k. Statth: Com. v. 5. Aug. 1864. Z. 16845, mittellst welchem Hilfsbücher zur Benützung beim Wiederhohlungsunterrichte unter zweckmäßiger Anweisnng empfohlen werden.

„Im Grunde Erlaßes des h. k. k. Staatsministeriums vom 21. Mai l. J. Z. 4009. wird dem hochwürdigen Consistorium das Verzeichniß der für die hierländigen Wiederhohlungsschulen gewählten Hülfsbücher ./· mit dem Ersuchen übermittelt, diese Hülfsbücher dem Lehrpersonale an den unterstehenden Volksschulen zur Anschaffung und Benützung beim Wiederhohlungsunterichte anempfehlen zu wollen.

Hiebei sieht man sich zu nachstehenden Bemerkungeu veranlaßt:

Die angeführten Hülfsbücher in deutscher Sprache sind zunächst in den Schulen mit deutscher Unterrichssprache, wie solche in Biala, oder in den hierländigen deutschen Colonien bestehen, ferner die Hülfsbücher in polnischer Sprache zunächst an Schulen mit polnischer Unterrichtssprache zu benützen.

Unter diesen Hülfsbüchern kommen mitunter über einen und denselben Unterrichtszweig mehrere Bücher vor. Es ist wünschenswert, daß sich die Volksschullehrer mit allen diesen Hülfsbüchern versehen.

Insofern jedoch der Lokalschulfond (Aufnamstaxen, Schulstrafgelder) zur Anschaffung aller dieser Bücher nicht hinreicht, so sollte dafür Sorge getragen werden, daß zunächst wenigstens je ein Hülfsbuch über einer jeden Unterrichtszweig angeschafft werde.

Die gewählten Hülfsbücher dürften dem Bedürfnisse der hierländigen Landschulen vorläufig genügen.

Dagegen ist kein Werk in polnischer Sprache vorhanden, welches die verschiedenen Gewerbe populär behandeln würde, und für den Wiederhohlungsunterricht an Stadtschulen geeignet wäre. Bis zum Erscheinen so eines Buches hätten sich die Volksschullehrer mit den dießfalls anempfohlenen deutschen Hülfsbüchern zu behelfen.

Dasselbe gilt auch von den im mitfolgenden Verzeichniße sub Nro 10 angeführten Rechnungsübungen, bis deren Übertragung in die Landessprache zu Stande gebracht sein wird.

Bezüglich der von den Schülern der Sonntagsschule und beim eigentlichen Wiederhohlungsunterrichte zu gebrauchenden Lehrbücher kann nur im Allgemeinen bemerkt werden. Daß hibei die für die Volks= oder speziell für die Wiederhohlungsschulen vorgeschriebenen Lehrbücher zu gebrauchen sind, wobei insbesondere auf die Lesebücher in der Muttersprache

der Schüler und auf die im dritten Sprachbuche enthaltene Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen hingewiesen wird.

Die Bestimmung, welche von den vorgeschriebenen Lehrbüchern in der Sonntags- oder Wiederhohlungsschule zu gebrauchen sind, muß mit Rücksicht auf die Verhältniße der hierländigen Sonntagsschulen den unmittelbaren Schulvorständen einvernehmlich mit den betreffenden Schuldistriktsaufsehern um so mehr überlassen werden, als es hierlands Sonntagsschulen gibt, in denen solche Schüler, welche aus dem schulpflichtigen Alter getreten sind, ohne die Werktagsschulen besucht zu haben, erst lesen und schreiben lernen müssen, so wie auch solche, deren Schüler kaum etwas lesen und schreiben können.

Da jedoch nach den bestehendeu Vorschriften alle Jünglinge, Knaben und Mädchen, welche in dem Alter zwischen 12 und 18 Jahren stehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Werktagsschule besucht haben oder nicht, die Sonntagsschule zu besuchen verpflichtet sind, um in derselben wenigstens in ihrer Muttersprache lesen und schreiben zu lernen, so liegt es in der Natur der Sache, daß sich die Wahl der Lehrbücher für die Sonntagsschüler nach ihren Vorkenntnißen richten müße.

Diejenigen Schüler, welche die Volksschule vollständig absolvirt haben und deren Kenntniße in der Sonntagsschule bloß befestigt und erweitert werden sollen, haben beim Wiederhohlungsunterrichte die für die oberste Klasse der Volksschule vorgeschriebenen Lehrbücher und insbesondere die Lesebücher in der M u t t e r s p r a c h e zu gebrauchen.

Bei der Behandlung des Leseunterrichtes ist die Aufmerksamkeit darauf zu richteu, daß der I n h a l t eines jeden, in der Schule vorgekommenen Lesestückes v o l l e s E i g e n t h u m eines jeden Schülers werde.

Schließlich wird bemerkt, daß ein fähiger und berufseifriger Volksschullehrer an dem Leitfaden der vorgeschriebenen Lese- und empfohlenen Hülfsbücher die Sonntagsschule selbst für die des Lesens unkundigen Schüler den Unterricht n u t z b r i n g e n d machen und zur H e b u n g der G e w e r b e, der L a n d w i r t s c h a f t, O b s t b a u m- und B i e n e n z u c h t im Lande w e s e n t l i c h beitragen könnte.

Ein zweckmäßiger Unterricht insbesondere über Gegenstände, welche die L e b e n s f r a g e des Landvolkes bilden, würde nach und nach selbst ä l t e r e Grundwirthe in die Sonntagsschule l o c k e n, ihnen die hohe W i c h t i g k e i t und die s e g e n s r e i c h e n Folgen des S c h u l u n t e r r i c h t e s begreiflich machen, und zur F ö r d e r u n g der geistigen und materiellen W o h l f a h r t des Landes ungemein viel beitragen.

Dies wird dem hochwürdigen Consistorium zur weiteren gefälligen Veranlaßung mit der Eröffnung mitgetheilt, daß denjenigen V o l k s s c h u l l e h r e r n, welche sich durch eine z w e c k m ä ß i g e und e r f o l g r e i c h e Erteilung des Wiederhohlungsunterrichtes b e s o n d e r e V e r d i e n s t e erworben haben werden, R e m u n e r a t i o n e n in Aussicht gestellt werden."

An diese hohe Weisung ist sich mit Eifer und Umsicht zu halten.

Tarnow 17. Aug. 1864.

Verzeichniß der Hilfsbücher, welche beim Wiederhohlungsunterrichte in der Hand des Lehrers zu benützen sind.

„A. An Schulen mit deutscher Unterrichtssprache: 1. Pflichten der Unterthanen gegen ihren Monarchen Preis 6 kr. 2. Die Landwirthschaftskunst von Dr. Ferd. Stamm, Prag bei André 1852. 3. Das goldene Buch von der Landwirthschaft von Dr. Ferd. Stamm, Pesth 1856 Gustav Heckenast. 4. Wie kann man Bienenzucht mit Nutzen betreiben? von Josef Stern, Preis 10 kr. 5. Leitfaden zum nationellen Betriebe der Bienenzucht zunächst für Landschullehrer im Kaiserthume Oesterreich von Johann Nepomuk Oettl, Preis 58 kr. 6. Die eßbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen, Preis 32 kr. 7. Lehrbuch der Naturgeschichte für Unterrealschulen, Preis 79 kr. 8. Kurze Reichs- und Länderkunde des Kaiserthums Oesterreich, Preis 90 kr. 9. Die Stadt und ihre Gewerbe von Ferd. Stamm. 10. Rechnungsübungen für die Wiederhohlungs- und Fortbildungsschulen im Kaiserthume Oesterreich. 11. J. Bellinger Grundzüge der allgemeinen Erdkunde für die unteren Klassen der Gymnasien und Realschulen, Wien 1860, Preis 28. kr.

B. An Schulen mit polnischer Unterrichtssprache: Powinności poddanych względem monarchy, Preis 6 kr. 2. Katechizm rolniczy dla młodzieży wiejskiéj, von Darowski Preis 30 kr. 3. Gospodarz, von Łyskowski, Preis 1 fl. 10 kr. 4. Konkolowski, Jaś Sadowski, mały założyciel sadów, Preis 72 kr. 5. Ulrich, praktyczna nauka hodowania drzew owocowych ect. Uibersetzung von Lompa, Preis 29 kr. 6. Lubieniecki. Dokładna praktyczna nauka dla pasieczników, Preis 5 fl. 7. Misiewicz. Przyjaciel pszczół, Preis 1 fl. 8. Schenk. Żywy płot z głogu białego, czyli dokładna nauka, jak niewielkim kosztem samorodny przeszło 200 lat trwający płot z głogu białego zasadzić, pielęgnować oraz utrzymywać i tym sposobem ogrody i gospodarstwa wiejskie od znacznych uszkodzeń uchronić, Preis 60 kr. 9. Najważniejsze grzyby jadalne i jadowite, Preis 31 kr. 10. Szkółka powszechna, 1 Band. 11. Zoologia dla niższych szkół realnych, przez Zippego, Preis 35 kr. 12. Botanika dla niższych szkół realnych, przez Zippego, Preis 30 kr. 13. Mineralogia dla niższych szkół realnych, przez Zippego, Preis 25 kr. 14. Krótki opis krajów cesarstwa Austryackiego, Preis 90 kr. 10 Jeografia Bellingera.“

Z Konsystorza Biskupiego,

Tarnów dnia 19. Wrześ. 1864.

Józef Alojzy,

Biskup Tarnowski.

Jan Figwer,

Kanclerz.

Tarnów i Jasło. Drukiem A. Rusinowskiego, 1864.